



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 22.09.2021

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
wird der Firma

**AGENTUR-NETWORK GmbH**

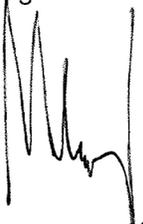
**Bautzener Str. 36**

**02694 Malschwitz**

**DEUTSCHLAND**

die ab dem 10. Dezember 2020 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis  
zum 9. Dezember 2022 verlängert.

Im Auftrag

  
**Mackeprang**



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erlasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.